



Rat der
Europäischen Union

010417/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/02/18

Brüssel, den 5. Februar 2018
(OR. fr)

12837/01
DCL 1

CRIMORG 107

FREIGABE

des Dokuments	ST 12837/01 RRESTREINT UE/RESTRICTED EU
vom	15. Oktober 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Initiative des Königreichs Belgien zur Annahme - durch den Rat - des Entwurfs eines Gemeinsamen Standpunkts des Rates zu den Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Oktober 2001 (07.11)
(OR. fr)**

12837/01

RESTREINT

CRIMORG 107

BERICHT

der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität"
vom 12. Oktober 2001
für den Ausschuss "Artikel 36"

Nr. Vordokument: 12788/01 CRIMORG 106 RESTREINT

Betr.: – Initiative des Königreichs Belgien zur Annahme - durch den Rat - des Entwurfs eines Gemeinsamen Standpunkts des Rates zu den Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf des Gemeinsamen Standpunkts, wie er von der MDG in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2001 angenommen wurde. Der Ausschuss "Artikel 36" wird ersucht, die letzten noch offenen Fragen, die in den Fußnoten auf Seite 4 enthalten sind, zu lösen.

**Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts - vom Rat aufgrund von Artikel 34 Absatz 2
Buchstabe a des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - zu den Verhandlungen
im Rahmen der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Initiative des Königreichs Belgien,

in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Bekämpfung der Korruption auf nationaler und internationaler Ebene besondere Bedeutung beimessen,

unter Berücksichtigung des vom Rat am 27. September 1996 fertig gestellten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie des am 19. Juni 1997 fertig gestellten zweiten Protokolls zu diesem Übereinkommen, unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 21. Mai 1997 an den Rat und das Europäische Parlament über eine Politik der Union zur Bekämpfung von Korruption,

unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, das vom Rat am 26. Mai 1997 fertig gestellt wurde,

unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Standpunkte vom 6. Oktober 1997 und 13. November 1997 zu den Verhandlungen im Europarat und in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Bekämpfung der Korruption,

unter Berücksichtigung des Übereinkommens der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997,

unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Maßnahme vom 22. Dezember 1998 betreffend die Bestechung im privaten Sektor,

unter Berücksichtigung der Arbeit des Europarates auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, insbesondere des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption vom 27. Januar 1999, der 20 Leitlinien für den Kampf gegen Korruption, des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption vom 4. November 1999 und des Verhaltenskodexes für öffentliche Bedienstete,

in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution verabschiedet hat, mit der ein Sonderausschuss, der 2002 und 2003 in Wien zusammentreten soll, den Auftrag zur Aushandlung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption erhalten hat,

in der Erwägung, dass zur Leistung eines wirksamen Beitrags zur Entwicklung einer weltweiten Strategie zur Bekämpfung der Korruption ein gemeinsames Vorgehen der Europäischen Union erforderlich ist,

in dem Bestreben, die Interessen der Union zu schützen und eine Unvereinbarkeit der Rechtsinstrumente der Union mit dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Korruption, das auf der Ebene der Vereinten Nationen ausgearbeitet wird, zu vermeiden -

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

Die Europäische Union unterstützt die Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption - im Folgenden "Übereinkommen" genannt -, das Maßnahmen sowohl zur Bekämpfung als auch zur Verhütung der Korruption betrifft. Die Union tritt für eine hohe weltweite Norm ein, deren Niveau mit dem von anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vorgegebenen Niveau vergleichbar ist.

Artikel 2

Bei der Aushandlung des Übereinkommens beabsichtigen die Mitgliedstaaten, in Bezug auf repräsentative Maßnahmen folgende Positionen einzunehmen:

1. Das Übereinkommen muss sich auf die aktive und die passive Bestechung im öffentlichen Sektor beziehen. Die Bestimmungen des Übereinkommens müssten sich auf die Korruption von nationalen und ausländischen Beamten sowie auch internationalen Beamten erstrecken.
2. Auch die aktive und die passive Bestechung im privaten Sektor, die Einflussnahme¹ und Zuwiderhandlungen bei der Rechnungslegung müssen Gegenstand der Verhandlungen mit dem Ziel sein, sie möglichst in das Übereinkommen einzubeziehen.²
3. Die Straftatbestände und die Strafen dürfen die Grundprinzipien, auf denen die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten beruhen, nicht in Frage stellen; die Union sollte sich in den Verhandlungen über die "unrechtmäßige Bereicherung", [...] insbesondere dagegen wenden, dass in das Übereinkommen Modelle für Straftatbestände aufgenommen werden, die diese Grundprinzipien in Frage stellen können.³
4. Das Übereinkommen muss auf den Straftatbestand des Waschens der mit der Korruption gewonnenen Erträge abstellen und Bestimmungen über die Beschlagnahme, die Einziehung und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit enthalten. Die Problematik der Rückführung unrechtmäßig erworbener Mittel, von der in der Resolution 55/188 der Generalversammlung und in der in dieser Hinsicht von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zehnten Tagung ausgearbeiteten Resolution die Rede ist, muss in erster Linie im Zusammenhang mit den durch die Korruption erworbenen Vorteilen, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Regelungen für die Rechtshilfe in Strafsachen, behandelt werden.

¹ Der englische Wortlaut wird an die französische Fassung angepasst.

² Einige Delegationen möchten die Nennung von Bestechung im privaten Sektor streichen, während andere die Nennung der Einflussnahme streichen möchten. Eine große Mehrheit der Delegationen war der Auffassung, dass der vom Vorsitz vorgeschlagene Kompromiss ausgewogen ist. Prüfungsvorbehalt der deutschen Delegation.

³ Prüfungsvorbehalt der österreichischen Delegation.

5. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ist als Ausgangstext anzusehen, und zwar insbesondere für die Bestimmungen über das Waschen, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus der Korruption sowie für die sonstigen Bestimmungen über Sanktionen, Zeugenschutz, Unterstützung und Schutz der Opfer, Haftung juristischer Personen, gerichtliche Zuständigkeit und auch für die Bestimmungen über die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit auf strafrechtlichem Gebiet.

Artikel 3

Bei der Aushandlung des Übereinkommens beabsichtigen die Mitgliedstaaten, in Bezug auf präventive Maßnahmen folgende Positionen einzunehmen:

1. In den betreffenden allgemeinen und speziellen Maßnahmen müssen die zentralen Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Integrität, der Transparenz und der Verantwortlichkeit¹ zum Ausdruck kommen.
2. Es müssen Bemühungen unternommen werden, in speziellen Punkten verbindliche operative Präventivmaßnahmen auszuarbeiten.

Artikel 4

Im Rahmen der Verhandlungen wird die Europäische Union die Bewerberländer ersuchen, sich diesem Gemeinsamen Standpunkt anzuschließen. Sie wird einen offenen Dialog mit den anderen Ländern führen sowie den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Länder mit Übergangswirtschaft und der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit widmen. Es müssen Mechanismen für die technische Unterstützung vorgesehen werden, wie sie etwa im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vorgesehen sind.

¹ In der englischen Fassung wird es "accountability" heißen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten achten darauf, dass durch die Bestimmungen des Übereinkommens nicht die zwischen ihnen insbesondere im Bereich der Rechtshilfe, der Auslieferung, der Korruptionsbekämpfung und des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bestehenden Übereinkünfte beeinträchtigt werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, für die Einführung eines Folgemechanismus einzutreten, der die rasche und vollständige Anwendung des Übereinkommens ermöglicht. Dieser Mechanismus sollte für die Gleichheit der Zusagen aller Vertragsparteien des Übereinkommens sorgen, wirksam sein und ein gewisses Maß an Flexibilität ermöglichen.

Artikel 7

Während der Verhandlungen zur Ausarbeitung des Übereinkommens stimmen die Mitgliedstaaten - auf Initiative des Vorsitzes - ihre Positionen aufeinander ab und bemühen sich, in allen Fragen, die sich erheblich auf die Interessen der Europäischen Union auswirken, einvernehmliche Haltungen zu finden. Die Kommission wird in vollem Umfang an diesen Arbeiten beteiligt.

Geschehen zu am
